

wachsen mit bürgerlichen Elementen zu denken, die es ermöglichen, eine notwendig verkehrswirtschaftlich lebende Gemeinschaft zu begründen. Denn so war es ja überall, daß ein Bergbau von Bedeutung und Dauer aufs engste mit bürgerlichem Wesen in unmittelbarer Nachbarschaft zusammenhing: teils schuf er für ein solches die Vorbedingung durch Konzentration einer Bevölkerungsmenge, die des Güterumsatzes bedurfte, teils erhielt er wieder seinerseits aus der nichtbergmännischen Bevölkerung neue Mittel, wo das aus dem Berge selbst gewonnene Kapital nicht zureichte. Wenn sich nun für Goslar die eigentümliche Erscheinung zeigt, daß ganz anders als z. B. in Iglau¹⁾ oder in Freiberg²⁾, das Zusammenleben der montani und cives nicht zur Einheit mit der Kaufmannsniederlassung, d. h. der sich an den Markt anschließenden Stadt Goslar, sondern zu einem Gegensatz zu dieser führte (worüber später), so zwar, daß die (Markt-)Stadt erst im 15. Jahrhundert sich über den Bergbau zu erheben vermochte, obgleich längst Bergbauinteressenten auch von da stammten, so erübrigt nur die Annahme, daß es vorerst das Bergdorf war, das montani und cives miteinander verband, und das jene als ihre Bergstadt betrachteten. Der eigene Gerichtsbezirk dem Reichsvogt, bzw. einem „kleinen Vogt“³⁾ unterstellt war die Folge dieser bergmännisch-bürgerlichen Siedlungsgemeinschaft.

Wie verhält sich nun hierzu das zweite, mit dem Bergbau zusammenhängende Gericht, das Berggericht des Rammelsberges? Sein Bezirk ergibt sich erst aus der Bergordnung von 1271, im Zusammenhalt mit den Bergstatuten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.⁴⁾ Aus beiden ist zu ersehen, daß der Berg-

¹⁾ Hierzu meine Abhandlung „Zur Ursprungsgesch. d. St. Iglau“ (Zf. d. Der. f. d. Gesch. Mähr. u. Schlef. 16, 1912, 203 ff.).

²⁾ Das Priv. v. 1255, Freib. UB. I Nr. 19, bestätigt den burgensibus nostris et montanis de Vriberc die Rechte aus der Zeit des Vaters des Markgrafen und fügt hinzu: ut siquid in Vriberc vel in montibus iudicandum fuerit quod hoc fiat coram advocato et illis viginti quatuor et burgensibus nostris de Vriberc.

³⁾ Ins 13. Jahrhundert setzt H. E. Seine, D. Gosl. Rat (1913) 17, die Umwandlung seiner Nieder- in Hochgerichtsbarkeit. S. auch E. Borchers, Dilla u. civitas Gosl. (1919) 20.

⁴⁾ Frölich, D. Gerichtsverf. v. Gosl. (1910) 29, 114 ff. Art. 29 der BO.: